

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	BTB Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb und tarifunion
Datum:	24.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1 § 137 Absatz 1	In dem Aufsichtsprogramm nach § 180 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes legt die zuständige Behörde die Durchführung und die Modalitäten aufsichtlicher Prüfungen fest, insbesondere von Vor-Ort-Prüfungen.	Inhaltlich	<p>Mit Inkrafttreten des § 180 des Strahlenschutzgesetzes stehen die zuständigen Aufsichtsbehörden zukünftig in der Pflicht, in regelmäßigen Intervallen die dem Strahlenschutzrecht unterliegenden Betriebe (u. a. Industrieunternehmen, Krankenhäuser, Forschungsanstalten und Praxen) zu überprüfen.</p> <p>Die Umsetzung und Durchführung dieses Aufsichtsprogramms obliegt den Ländern.</p> <p>Konkrete Vorgaben des Bundes beispielsweise zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzuges existieren lediglich in Form eines Konzeptes, welches von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet wurde.</p>	Konkretere inhaltliche Vorgaben zur Umsetzung und Durchführung des zukünftigen Aufsichtsprogramms bereits auf Verordnungsebene (ggfs. in einer weiteren Anlage).

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Ursprünglich sollte dieses Konzepts den Regelungen der neuen Strahlenschutzverordnung zugrunde gelegt werden.</p> <p>Tatsächlich wurde mit Absatz 1 des § 137 nur ein undefinierter und sehr auslegungsfähiger Rahmen für das zukünftige Aufsichtsprogramm geschaffen.</p> <p>Die Leidtragenden sind hierbei die Bediensteten der Aufsichtsbehörden.</p>	
2	Artikel 1 § 137 Absatz 2 i. V. m. Artikel 1 Anlage 17	In welchen zeitlichen Abständen Vor-Ort-Prüfungen erfolgen, richtet sich nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos. Bei der Beurteilung der Art und des Ausmaßes des Risikos sind die Kriterien nach Anlage 17 zugrunde zu legen. Die Vor-Ort-Prüfungen erfolgen in der Regel in zeitlichen	Inhaltlich	<p>Die Einführung von festen Aufsichtsintervallen ist generell zu begrüßen.</p> <p>Jedoch bleibt auch hier die Verordnung den ursprünglichen Erwartungen zurück und trifft keine konkreten Regelungen, welche Aufsichtsintervalle bei bestimmten Umgangsformen bzw. Betriebsarten einzuhalten sind.</p> <p>Es wird lediglich ein Rahmen von ein bis sechs Jahren festgelegt. Die Zuordnung zu festen Intervallen obliegt den Ländern im Rahmen der Umsetzung</p>	Konkrete Aufsichtsintervalle für definierte Risikoklassen festlegen, welche bestimmten Umgangsformen bzw. Betriebsarten zugeordnet wurden. (ggfs. in einer Anlage zur Verordnung)

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Abständen von einem Jahr bis zu sechs Jahren. Abweichend von Satz 3 kann in dem Aufsichtsprogramm für Tätigkeiten mit niedrigem Risiko von der Durchführung regelmäßiger Vor-Ort-Prüfungen abgesehen und eine andere Vorgehensweise zur Auswahl der Zeitpunkte für Vor-Ort-Prüfungen festgelegt werden.</p>		<p>des Aufsichtsprogramms und hat risikoorientiert zu erfolgen. Hierfür dienen den Ländern die Kriterien der Anlage 17.</p> <p>Somit ist zu befürchten, dass jedes Land die Umsetzung des Aufsichtsprogramms und die damit verbundene Festlegung der Aufsichtsintervalle an der jeweiligen Personalausstattung im Strahlenschutz festmacht. Hierbei bleibt nicht nur der bundeseinheitliche Vollzug auf der Strecke. Auch durch diese schwachen Vorgaben gehören erneut die Bediensteten der Aufsichtsbehörden zu den Leidtragenden, da eine enorme Mehrbelastung in Form der Aufsichtstätigkeit auf sie zu kommen wird.</p> <p>Mit konkreten Vorgaben zu Aufsichtsintervallen bereits auf Verordnungsebene könnten die Länder anhand der zu beaufsichtigten Betriebe die mit der Einführung des Aufsichtsprogramms erforderlichen</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>zusätzlichen Personalressourcen genau bestimmen und den Mehrbedarf exakt beziffern.</p> <p>Diese Vorgaben würden die Länder dann auch bei den Verhandlungen ungemein stärken, diesen Mehrbedarf an Personalressourcen dann auch zu erhalten.</p> <p>Werden die geplanten Regelungen des § 137 so umgesetzt, werden die Länder es enorm schwer haben, die eigentlich erforderliche Personaldecke zu stellen.</p> <p>Letztendlich wird dadurch nicht nur jeder einzelne Bedienstete der Aufsichtsbehörden gefährdet, sondern auch die Öffentlichkeit, da sich das Aufsichtsprogramm nicht an dem tatsächlichen Risiko der jeweiligen Umgangsform bzw. Betriebsart orientiert, sondern an der personellen Situation der zuständigen Aufsichtsbehörden.</p>	